

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Frau  
AAA

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I B [REDACTED]

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2212

Telefon (030) 90223 – [REDACTED]

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – [REDACTED]

PC-Fax (030) 9028 – 4406

E-Mail [REDACTED]@

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

12. 01. 2017

## Klärung Bescheinigung LABO für Herrn BBB



Sehr geehrte Frau AAA,

die von Ihnen übersandte Bescheinigung ist hier bekannt und wird in anderen Bundesländern teilweise in ähnlicher Form gefertigt.

Die Gründe dafür, dass die Betroffenen nicht sofort einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AufenthG erhalten, sind vielfältig. Hauptgrund ist, dass bei Bekanntwerden des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sehr häufig nicht alle für die Identitätsfeststellung notwendigen Dokumente vorliegen oder diese noch auf ihre Echtheit überprüft werden müssen. Teilweise ergibt sich auch später noch eine andere Namensschreibweise. Müssten im Nachhinein wieder Änderungen vollzogen werden, so wäre dies nicht nur für die Ausländerbehörde, sondern auch für die Betroffenen mit einem erheblichen (Kosten-) Aufwand verbunden.

Personen, die vom BAMF anerkannt werden, Identitätsdokumente allerdings noch beim BAMF zur Überprüfung sind, bzw. noch nicht an die Ausländerbehörde übersandt wurden, erhalten daher bis zum Eingang der Identitätsdokumente in der Tat lediglich eine Bescheinigung, wie Sie von Ihnen übersandt wurde. Diese dokumentiert den Status der Betroffenen und enthält einen Hinweis zur Erwerbstätigkeit. Die Bescheinigung, die unabhängig davon ausgestellt wird, ob es sich um Klageführer handelt oder nicht, wird mittlerweile mit einer Gültigkeit von 15 Monaten – gerechnet ab Ausstellungsdatum – gefertigt. Hintergrund dieser langen Gültigkeitsdauer ist, Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, bei denen die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis noch eine ungewisse Zeit in Anspruch nimmt, mit dieser Bescheinigung die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins zu ermöglichen. Dieses Verfahren ist mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Ausländerbehörde

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100 Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin  
Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin  
Kontonummer 10001520  
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

und meinem Haus für Berlin so vereinbart worden. Auch der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.

Sobald die Identitätsdokumente vom BAMF eingehen und diese in Ordnung sind, erhalten die Betroffenen vom jeweils zuständigen Sachgebiet eine Vorladung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde, in der der Aufenthaltstitel dann erteilt bzw. bei der Bundesdruckerei bestellt wird. Die Bescheinigung wird in diesem Termin eingezogen und die Kunden erhalten – wenn ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) bestellt wird - eine entsprechende Bescheinigung zur Abholung des eAT. Leider nimmt die Herstellung des eAT auch noch mehrere Wochen in Anspruch.

Das Verfahren und die von der Ausländerbehörde erstellten Bescheinigungen sind auch den Leistungsbehörden bekannt, damit auch mit diesen Bescheinigungen die Leistungsgewährung nach dem SGB gesichert ist. Ich werde Ihre Mail daher zum Anlass nehmen, diese auch dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zu übermitteln mit der Bitte, hier Abhilfe zu schaffen.

Diese Verfahrensweise ist nicht rechtswidrig, da den Betroffenen der volle Rechtsstatus der subsidiär Schutzberechtigten eingeräumt wird und in der Bescheinigung die Rechte aus dem positiven BAMF-Bescheid umfänglich dokumentiert werden, mithin keine Rechte beschnitten werden.

Soweit Sie die schwierige Erreichbarkeit der Ausländerbehörde beklagen, kann ich Ihnen nur empfehlen, sofern der bekannt zuständige Sachbearbeiter nicht erreichbar sein sollte, ggf. die allgemeine Telefonnummer 90269 4000 zu verwenden und sich verbinden zu lassen oder das auf der Homepage der Ausländerbehörde angebotene Kontaktformular für eine E-Mail zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■